



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

## Über die Regierungen

an die Kreisverwaltungsbehörden als untere  
Gesundheits- und Infektionsschutzbehörden  
sowie Fachstellen für Pflege- und Behinder-  
teneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und  
Aufsicht (FQA)

**Name**  
Olga Losseev  
**Telefon**  
+49 (911) 21542-432  
**Telefax**  
**E-Mail**  
Olga.Losseev@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G43b-G8300-2022/5610-1

München,  
30.05.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Informationsschreiben zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen Notfall-  
plan Corona-Pandemie, Änderung und Verlängerung der 16. BayIfSMV

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Neufassung und Verlän-  
gerung der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16.  
BayIfSMV) sowie über die vorzeitige Aufhebung der Allgemeinverfügungen  
Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für Pflegeeinrichtungen bezie-  
hungsweise stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

### **I. Aufhebung der Allgemeinverfügungen Notfallplan Corona- Pandemie: Regelungen für Pflegeeinrichtungen und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung**

Am 28. Mai 2022 wurden die Allgemeinverfügungen Notfallplan Corona-  
Pandemie: Regelungen für Pflegeeinrichtungen sowie stationäre Einrich-  
tungen für Menschen mit Behinderung aufgehoben. Der wesentliche Inhalt  
der Allgemeinverfügungen war die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-  
Maske. Mit der Aufhebung der Allgemeinverfügungen greifen nunmehr die

Regelungen der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV). Aufgrund des nachlassenden Infektionsdrucks und sinkenden Ausbruchszahlen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wird die Fortführung der Allgemeinverfügungen nicht mehr für notwendig erachtet.

## **II. Änderung und Verlängerung der 16. BayIfSMV**

### **1. Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske**

Die aktuell geltende 16. BayIfSMV wurde um insgesamt vier Wochen verlängert und tritt mit Ablauf des 25. Juni 2022 außer Kraft. In § 2 der 16. BayIfSMV wurde nunmehr für nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen der Maskenstandard FFP2 durch Mund-Nasen-Schutz in Form einer medizinischen Maske ersetzt. Demnach besteht gegenwärtig für Bewohnerinnen und Bewohner und Besuchspersonen von voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, soweit dies zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 haben, erforderlich ist. Diese Verpflichtung gilt entsprechend bei der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen durch ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen. Ferner besteht die Verpflichtung bei Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen durch ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen vergleichbare Dienstleistungen anbieten, ausgenommen Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Abs. 1 Satz 2 SGB XI.

Für Beschäftigte gilt gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 der 16. BayIfSMV die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

## 2. Einrichtungsbezogenes Testnachweiserfordernis

Die für die ambulanten Pflegedienste und voll- oder teilstationäre Einrichtungen der Pflege beziehungsweise für Menschen mit Behinderung relevante Regelung des einrichtungsbezogenen Testerfordernisses hat sich nicht geändert. Es besteht weiterhin für Besuchspersonen, Beschäftigte, Betreiber und ehrenamtlich Tätige beim Betreten der Einrichtung beziehungsweise des Unternehmens die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testnachweises. Wobei geimpfte und genesene Beschäftigte und Betreiber mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Testnachweis mit der Maßgabe erbringen müssen, dass eine Testung auch ohne Aufsicht erfolgen kann.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Swantje Reiserer  
Ministerialrätin